

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Luftaufnahmen

scheu

zwischen der Fa. Markus Scheu, Flaschnerei + Haustechnik, Michelbach/Lücke als Auftragnehmer, Fotograf sowie Pilot (nachfolgend Auftragnehmer, Fotograf bzw. Pilot genannt) und Auftraggebern

I Allgemeines

- Die nachfolgenden AGB gelten für den gesamten Bereich „Luftbilder“ des Auftraggebers. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sonderabsprachen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen, werden nur anerkannt, wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt.
- Lichtbilder im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos, Dateien usw.)

II Leistungen

- Der Vertragsgegenstand ist die Anfertigung von Luftbildern mit Hilfe von ferngesteuerten Multicoptern und einer daran befestigten Fotokamera sowie der dazugehörigen Dienstleistungen wie z.B. der Bildbearbeitung.

III Termin

- Der vom Auftraggeber gewünschte Aufnahmezeitpunkt kann berücksichtigt werden, wird aber auf Grund von Wetter- und luftrechtlichen Einflüssen oder aus Gründen der Flugsicherheit für Leib und Leben nicht garantiert. Sich daraus ergebende Lieferverzögerungen gelten als vereinbart.

IV Sicherheit, Ausfall, Ausfallkosten

- Dem Pilot obliegt die Einhaltung der luftfahrtrechtlichen, ordnungsbehördlichen und polizeilichen Genehmigungen und Informationspflichten sowie der vorgeschriebenen versicherungstechnischen Regelungen. Der Pilot besitzt zu jedem Flug die erforderliche Aufstiegsbescheinigung der zuständigen Luftfahrtbehörde sowie die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung.
- Gründe, die einen Flug unmöglich machen sind unter anderem ordnungsbehördliche Auflagen, ungeeignete Witterungsbedingungen (Regen, Schnee, Nebel, Luftfeuchtigkeit, Wind, Gewitter, Sonnenstand, allgemeine Lichtverhältnisse, Jahreszeit, Navigationsstörungen, hohe oder niedrige Temperaturen usw.), technische Ausfälle des Fluggeräts und der dazugehörigen Fernsteuerungen, Ladetechniken, störende Strommasten, Oberleitungen oder Windkraftanlagen, explosiv gefährdete Objekte wie z.B. Tankstellen, kein Platz zum sicheren Flugbetrieb des Fluggeräts.
- Die Entscheidung, ob die Flugbedingungen geeignet sind, obliegt ausschließlich dem Pilot. Wenn diese nicht geeignet sind kann ein Flug auch kurzfristig durch den Pilot abgesagt werden.
- Der Pilot übernimmt keine Kosten, die dem Auftraggeber entstehen, wenn der vereinbarte Flug mit dem Fluggerät aus den oben angegebenen Gründen nicht zu Stande kommt.
- Der Pilot übernimmt auch keine Kosten, wenn der Flug auf Grund von Erkrankung des Piloten oder außergewöhnlichen Ereignissen (Unfall auf dem Weg zum Aufnahmeort, Absturz des Fluggeräts, Ausfall des Transportfahrzeuges) nicht stattfinden kann.
- Wenn der Auftraggeber den Auftrag absagt und der Pilot bereits auf dem Weg zum vereinbarten Aufnahmeort ist, müssen die Fahrtkosten gemäß Auftragserteilung erstattet werden. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber am Aufnahmeort den Auftrag storniert und kein Fluggerät mehr zum Einsatz bringen möchte.

V Leistungserfüllung

- Mit Übergabe der Fotos in digitaler oder analoger (ausgedruckter) Form an den Auftraggeber gilt die vertragsgemäße Leistung durch den Fotograf als erfüllt.

VI Urheberrecht

- Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den Gebrauch des Auftraggebers, bzw. der auftraggebenden Agentur bestimmt.
- Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken, ist sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung und Rücksprache mit dem Fotografen.
- Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Auftraggeber über.
- Der Auftraggeber i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind.
- Jede Nutzung und Veröffentlichung des Fotomaterials darf nur mit dem Urheberrechtsvermerk. Der Quellennachweis hat wie folgt zu erfolgen:
© SCHEU-Flaschnerei+Haustechnik
Bei Unterlassung gilt der doppelte Angebotspreis als vereinbart.
- Der Besteller unseres Fotomaterials ist verpflichtet, soweit die Vorlagen für Druckwerke benutzt werden, ein vollständiges Belegexemplar kostenlos zu liefern. Die Auflagenhöhe des Druckwerks ist anzuzeigen. Es gilt das Urheberrechtsgesetz (UrhG).

VII Honorare, Gebühren, Kosten

- Für die Herstellung der Lichtbilder wird für den Fotograf bzw. Pilot ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale festgelegt.
- Bei Berechnung nach Zeit zählt die gesamte Zeit, in der der Pilot vor Ort ist, zusätzlich An- und Abfahrtszeit. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese tatsächlich aufgewendete und berechnete Zeit nicht der tatsächlichen Flugzeit entspricht. (An- Abfahrt, Erkundung, Vorbereitung, Start, Landung, Akku-Wechsel, Akku-Aufladen, Wartung des Fluggerätes, Überlastung der Motoren, Wartezeiten etc.)
- Für die Benutzung des Fluggerätes wird, soweit nichts anderes vereinbart, eine Pauschale je Auftrag/Objekt vereinbart.
- Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Materialkosten, etc.) sind in einem Pauschalangebot enthalten oder werden extra aufgeführt. Sie sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber des Auftragnehmers weist der Fotograf das Honorar in netto, zzgl. der jeweils gesetzlichen MwSt. aus.
- Kosten für Luftfahrt-, Ordnungsrechtliche und sonstige Genehmigungen werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

VIII Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- Die Rechnung ist, soweit keine andere Zahlungsfrist angegeben, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) nach Abnahme und spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt an den Auftraggeber zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
- Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen.
- Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Dem Auftraggeber ist der Stil des Fotografen bekannt. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

IX Haftung

- Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Fotograf nur wenn nichts anderes vereinbart wurde und nur

bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einem Verlust oder der Beschädigung von Bildern, Negativen oder digitalen Medien beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Erstellung neuer Aufnahmen, bzw. der Einrichtung eines Ersatzfototermins. Weitere Ansprüche entfallen. Übergabene Vorlagen oder Gegenstände müssen vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl und Feuer versichert sein.

- Der Fotograf verwahrt die Lichtbilddateien sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Fotos nach einem Jahr seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.
- Der Fotograf haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials, bzw. der digitalen Speichermedien die er verwendet.
- Der Fotograf haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus der Nutzung unseres Materials ergeben sollten.

X Nutzungsrechte/ Persönlichkeitsrechte

- Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur die Nutzungsrechte für den vorab vereinbarten gewerblichen Gebrauch. Die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte werden für private Zwecke eingeräumt. Eine weitere kommerzielle Nutzung sowie eine kommerzielle und/oder öffentliche, nicht private Wiedergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Genehmigung. **Eigentumsrechte werden nicht übertragen.**
- Der Fotograf darf die entstandenen Aufnahmen und Fotos ausdrücklich im Sinne seiner eigenen Werbung und als Referenzen nutzen. Die Fotos kann er auf seiner eigenen Website, sozialen Netzwerken, sowie in eigenen Broschüren, PDFs oder Flyern ohne die Angabe von Namen und Örtlichkeiten, bzw. unter Ausschluss des direkten Bezugs zur jeweiligen Person, Gegenständen oder Gebäuden im Sinne der Referenznennung verwenden. Im Falle einer Beauftragung stimmt der Auftraggeber diesbezüglich ausdrücklich zu. Ein Widerspruch hat vorher und schriftlich zu erfolgen. Der Fotograf kann diesem Widerspruch zustimmen.
- Im Falle von abgebildeten Personen, Gegenständen und Gebäuden, die sich in Zusammenhang mit der Auftragsfotografie ergeben, versichert der Auftraggeber, dass er in diesem Fall die Einwilligung der abgebildeten Personen, Gegenstände oder Gebäuden zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung der Bilder besitzt und erklärt sich selbst damit auch einverstanden. Für Ersatzansprüche Dritter, die auf dem nicht Vorliegen dieser Einwilligung beruhen, haftet der Fotograf nicht und wird auch seitens des Auftraggebers vollumfänglich frei gestellt.

XI Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber versichert ausdrücklich alle Rechte zur Auftragserteilung zu besitzen. Sollten durch den Auftrag die Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Auftraggeber hierfür vollumfänglich haftbar.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Notwendigkeiten rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche, Umgebung und Zeit etc.)
- Der Auftraggeber hat vor jedem Auftrag dafür Sorge zu tragen, dass das Einverständnis des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten des zu fotografierenden Grundstückes/Objektes/Gebietes für eine Luftbildfotografie vorliegt und Starts, Landungen und Überflüge durch den Pilot dort durchgeführt werden dürfen. Die Erlaubnis des Grundstückseigentümers, insofern dies nicht der Auftraggeber selbst ist, ist schriftlich mit dessen Unterschrift vom Auftraggeber einzuholen.
- Der Fotograf/Pilot haftet nicht für Schäden oder Ansprüche, die aus dem Nichtvorliegen dieser Einverständniserklärung entstehen.

XII Leistungsstörung, Ausfallhonorar

- Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so kann sich das Honorar des Fotografen erhöhen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, - entsprechend im Verhältnis. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- und Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein nicht eingehaltener Liefertermin berechtigt nicht zur Minderung. Schadensersatzansprüche gegen den Fotografen hieraus entstehen keine.
- Stornierungen werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Bei Stornierungen des Auftrages kann je nach Kurzfristigkeit ein im Verhältnis angemessenes Ausfallhonorar berechnet werden.

XIII Datenschutz

- Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

XIV Digitale Fotografie

- Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Der Urheber muss stets vermerkt sein. Bei gewerblichen Auftragsarbeiten ist diese Genehmigung mit Auftragserteilung gegeben.
- Für die Datenspeicherung verwendet der Fotograf Festplatten oder DVD / CD-R, die innerhalb der Garantie des Herstellers als einwandfrei deklariert sind. Für Schäden, die durch das Übertragen vom Fotograf gelieferter Daten in einem Computer entstehen, leistet der Fotograf keinen Ersatz.
- In der digitalen Fotografie kann es im Vergleich zum digitalen Bild zu geringen Farb- und Kontrastabweichungen kommen. Dies beruht darauf, dass der Monitor der Kunden evtl. andere Kalibrierungs- und Farbeinstellungen aufweist, als der des Fotografen. Es stellt daher keinen Reklamationsgrund dar.

XV Vertragsstrafe, Schadenersatz

- Bei jeglicher unberechtigter (ohne die Zustimmung des Fotografen erfolgter) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials zu kommerziellen Zwecken ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch 100,- € pro Bild und Einzelfall. Dies gilt vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzsprüche.

XVI Änderungen

- Anderslautende Vereinbarungen als in diesen AGB aufgeführt, können zwischen dem Auftraggeber und dem Fotografen vereinbart werden, sie müssen vor Auftragsvergabe und für den Einzelfall schriftlich vereinbart werden

Michelbach an der Lücke, 15. Sep. 2015

Markus Scheu, Flaschnerei+Haustechnik
Leitsweiler Straße 11
74599 Wallhausen-Michelbach an der Lücke
Telefon 0 79 55 / 93 89 -0, Telefax 0 79 55 / 93 89 -88
E-Mail: info@scheu-michelbach.de